

# **Gemeinde Beinwil**



## **Reglement**

**für die  
Organisation und Durchführung  
der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

## **Inhaltsverzeichnis**

Gesetze .....	2
Zweck.....	2
Vollzugsmodell .....	2
Vollzug .....	2
Zuständigkeit.....	3
Organisation .....	3
Verantwortungsbereich .....	3
Kontrollheft .....	4
Kosten/Gebühr/Entschädigung .....	4
Beschwerde .....	5
Schlussbestimmungen .....	5

# **Reglement für die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Beinwil gestützt auf

## **Gesetze**

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

## **beschliesst:**

### **Zweck**

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

### **Vollzugsmodell**

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

### **Vollzug**

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn und Treibstoffe).

b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

### **Zuständigkeit**

§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird der Gemeinderat bezeichnet. Der Gemeinderat bestimmt einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Der Gemeinderat und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

### **Organisation**

§ 5 Der Gemeinderat organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

### **Verantwortungsbereich**

§ 6 1. *Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber* ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Ansprechperson von Kontrolleur auf Gemeindeebene;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.);
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.
- d) Jeweils ende Jahr, Mitteilung an Kontrolleur über Neubauten mit kontrollpflichtigen Heizungen (Liste ist durch die Baukommission zu erstellen).

§ 6 2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) Auf Wunsch erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes (ergänzend zum kantonalen Jahresbericht);
- d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen des Gemeinderates;
- i) Einzug der Gebühren;
- k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- l) Führen der Kartei;

### **Kontrollheft**

§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

### **Kosten/Gebühr/Entschädigung**

§ 8 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und gemäss Anhang zu diesem Reglement über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und des Gemeinderates gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.

## **Beschwerde**

§ 9 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

## **Schlussbestimmungen**

§ 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. April 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Remo Ankli

sig. Janine Fluri

Genehmigt durch das Kant. Amt für Umwelt am 13. Januar 2005

Beilage: Anhang über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung

Anhang über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung

## **GEBÜHRENTARIFE**

Die/der Feuerungskontrolleurin/ -kontrolleur wird ermächtigt, bei den Hauseigentümern folgende Gebühren einzufordern:

Ab Januar 2002  
5%Teuerung / inkl. MWSt

Einstufiger Brenner Gas (Gebläse/Atmosphärisch)	Fr.	84.--
Einstufiger Brenner Oel (Gebläse/Atmosphärisch)	Fr.	90.--
Zweistufiger Brenner Oel (Gebläse/Atmosphärisch)	Fr.	124.--
Zweistufiger Brenner Gas (Gebläse/Atmosphärisch)	Fr.	112.--
Zweistoffbrenner Oel/Gas (Gebläse/Atmosphärisch)	Fr.	180.--
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungsanlagen	Fr.	45.--
Schreiben einer Rechnung (nicht Barzahlung)	Fr.	7.--
Mahnungsgebühr	Fr.	20.--

Alle Aufwendungen der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs sind mit diesen Gebühren abgedeckt.

In den Gebühren sind die Fr. 5.-- für das Amt für Umwelt enthalten und müssen von der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs bezahlt werden (Kantonsratsbeschluss vom 3. März 1998). Die Gemeinde erhebt vorerst keine Gebühren.

Die Gebühren können durch einen Gemeinderatsbeschluss der Teuerung angepasst werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22.04.2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Remo Ankli

sig. Janine Fluri